

## Anlage zur Satzungsänderung

### Einfügen des neuen Paragraph 3

#### §3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2. trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, ect.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

Alle nachfolgenden Paragraphen erhöhen sich um eine Position

### Änderungen im Paragraph 9: Mitgliederversammlung, Absatz 3 Tagesordnung

Unterpunkt c: wird von Bericht des Kassiers in Finanzbericht geändert

Unterpunkt e: Bericht des Schriftführers wird gestrichen

Die Unterpunkte f-i rücken um eins nach oben

- a. Jahresbericht des Vorsitzenden
- b. Berichte der Ressortleiter
- ~~c. Bericht des Kassier Finanzbericht~~
- d. Bericht der Kassenprüfer
- ~~e. Bericht des Schriftführers~~
- f. Entlastungen
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. Neuwahlen
- i. Verschiedenes